



**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde  
Weilerswist vom 23.12.1992**

30.4

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung vom 10.12.92 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.August 1984 (GV.NW.S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.April 1991 (GV.NW.S. 214), in Verbindung mit § 36 Abs. 2,3,4 und 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen -FSHG- vom 25.Februar 1989 (GV.NW.S. 182/SGV.NW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.März 1989 (GV.NW. S. 102) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG NW) vom 21.Oktober 1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.April 1991 (GV.NW.S. 214), folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Aufgaben**

- 1) Die Gemeinde Weilerswist unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- 2) Aufgaben der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben gem. § 1 Abs. 1 FSHG).
- 3) Die Feuerwehr kann auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2  
Kostenersatz**

- 1) Die Einsätze nach § 1 Abs. 2 erfolgen unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2) nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Gemeinde Weilerswist verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten in folgenden Fällen:
  - 2)1 von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
  - 2)2 von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden vom Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdenhaftung
- 3) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl.I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl.I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl.I S. 1529) entstanden ist,

- 4) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 5) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert. § 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz FSHG findet keine Anwendung.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

### **§ 4 Personalkosten**

- 1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG aufgrund der Einsatzzeit.
- 2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet bei der Rückkehr zum Gerätehaus mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Fahrzeuge und Geräte der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 3) Ergeht auf der Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit und sie beginnt für den folgenden Einsatz, abweichend von Abs. 2 mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- 4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von einer halben Stunde voll berechnet.
- 5) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 40,00 DM berechnet.
- 6) Für alle Einsätze nach § 36 Abs. 2 FSHG in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

### **§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- 1) Bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- 2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde vom ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von einer halben Stunde voll berechnet.
- 3) Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet.

- 4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- 5) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 6) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50,00 DM berechnet.

## **§ 6 Sachkosten**

Die Sachkosten für Verbrauchsmaterialien wie Prüfröhrchen, Atemfiltereinsätzen, Ölbindemittel, Schaummittel, Trockenlöschpulver und dergleichen sowie die Kosten für die Entsorgung gebrauchter Ölbindemittel (ölhaltige Abfälle) werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 7 Kostenschuldner**

Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-5 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Zahlungsfälligkeit**

- 1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht mit Beendigung der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe der Leistungsbescheide fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- 3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- 4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 9 Entgelte**

- 1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

- 2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- 5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

## **§ 10 Berechnungsgrundlage**

Das Entgelt, das sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 11 und 12 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

## **§ 11 Personalkosten**

- 1) Die Personalkosten berechnen sich bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- 2) Der Einsatz bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- 3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und / oder einem besonderen Nachweis berechnet. Bei Hilfeleistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 4) Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 4.
- 5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von DM 20,00 berechnet.
- 6) Bei freiwilligen Hilfeleistungen findet § 4 Abs. 5 und 6 Anwendung.

## **§ 12 Fahrzeug –und Gerätekosten sowie Sachkosten**

Die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten bei freiwilligen Hilfeleistungen erfolgt nach den §§ 5 und 6.

## **§ 13 Entgeltschuldner**

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechen ist, veranlasst hat. Wird die Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. § 7 letzter Satz gilt entsprechend.

## **§ 14 Zahlungsfälligkeit**

- 1) Die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde Weilerswist zu zahlen.
- 2) Für rückständige Geldbeträge gelten die Bestimmungen des BGB.
- 3) Von der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist vom 23. Oktober 1981 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist vom 10.12.92 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 23.12.1992

gez. Der Bürgermeister

## Anlage

### **Kostentarif**

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist

#### Stundensätze Fahrzeuge

1.	Tragkraftspritzenfahrzeug	60,00 DM
2.	Löschgruppenfahrzeug 8	95,00 DM
3.	Löschgruppenfahrzeug 16	136,00 DM
4.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	136,00 DM
5.	Tanklöschfahrzeug TLF 8	95,00 DM
6.	Rüstwagen RW 1	147,00 DM
7.	Gerätewagen - GW	77,00 DM
8.	Gerätewagen - Öl	80,00 DM
9.	Gerätewagen - Gefahrgut - GWG	130,00 DM
10.	Feuerwehranhänger	10,00 DM
11.	Schlauchwagen - SW 2000	89,00 DM
12.	Kraftfahrzeugdrehleitern DLK 18-12	500,00 DM
13.	Einsatzleitwagen ELW 1	56,00 DM

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung (z.B. bei Brand-sicherheitswachen) werden für jeden Tag der Bereitstellung 2 Stundensätze berechnet.

#### Tagessätze Geräte

1.	B-Druckschlauch	6,00 DM
2.	C-Druckschlauch	6,00 DM
3.	A-Saugschlauch	6,00 DM
4.	Auffangbehälter für Öl u. ä. Stoffe	10,00 DM
5.	Sonstiges	10,00 bis 100,00 DM

Die Kosten für Verbrauchsmittel einschl. Entsorgung, ausgenommen die in den Tarifsätzen berücksichtigten Betriebskosten der Fahrzeuge, sind auf Grundlage der Preise zur Zeit des Einsatzes zu erstatten.

Schäden an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung, die durch Einwirkung von Säuren, Feuer o. ä. entstehen, sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Soweit ein spezieller Tarif nicht vorgesehen ist, richtet sich der Kostenersatz nach dem Tarif für Einsatzgegenstände, die nach Beschaffungskosten, Lebensdauer und Einsatzzeiten vergleichbar sind.